



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang

Halle (Saale), 15. Juni 2023

6

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg

85

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz

85

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Tyczka Energy GmbH in 82538 Gettersried auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Flüssiggasflaschenregeneration sowie einer neuen Flaschenabfüllstation für Propangasflaschen als Ersatz in **39638 Gardelegen im Altmarkkreis Salzwedel**

85

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle in **06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

86

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Milchproduktion Lindtorf eG in 39596 Eichstedt/OT Lindtorf auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in **39596 Eichstedt/OT Lindtorf, Landkreis Stendal**

87

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Hecklingen GmbH & Co KG in 39164 Wanzleben-Börde auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **39444 Hecklingen, Salzlandkreis**

87

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rossmann Logistikgesellschaft mbH in 30938 Burgwedel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb des erweiterten Zentrallagers in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis**

88

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 16 des

<p>Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis 89</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der GUARDIAN Flachglas GmbH, Guardianstraße 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Schmelzkapazität von 800 t/d in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld 90</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage) in 06268 Steigra, Landkreis Saalekreis 91</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Greiner GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und dem Betrieb der nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen Anlagenteile sowie zum Betrieb der Gesamtanlage im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren mit einer Jahreskapazität von 3,5 kt in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis 92</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der eds-r GmbH in 90441 Nürnberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 06188 Landsberg OT Sietzsch, Saalekreis 92</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der 17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf</p>	<p>der Grundlage der 17. BImSchV für die Firma thomas zement GmbH am Standort 06638 Karsdorf, Straße der Einheit 25 93</p> <p>Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazieüber die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder 94</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung 96</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Regionalversammlung am 28.06.2023 96</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2023 des Regionalaussschusses 97</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Berichtigung der Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten vom 08. Februar 2023, veröffentlicht am 15. März 2023 97</p>
---	---

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. September 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 06

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juni 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Juli 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **25. September 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Mansfeld-Südharz Nr. 12

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juni 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Juli 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Tyczka Energy GmbH in 82538 Geretsried auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die

Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Flüssiggasflaschenregeneration sowie einer neuen Flaschenabfüllstation für Propangasflaschen als Ersatz in 39638 Gardelegen im Altmarkkreis Salzwedel

Die Tyczka Energy GmbH, Blumenstraße 5, in 82538 Geretsried beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des bestehenden

Umschlag- und Verteillagers für Flüssiggas

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Flüssiggasflaschenregeneration sowie einer neuen Flaschenabfüllstation für Propangasflaschen als Ersatz inkl. einer Lagerkapazitätserhöhung

am Standort **39638 Gardelegen**

Gemarkung: **Gardelegen,**
Flur: **5,**
Flurstück: **215.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

Lärmbedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Relevante Lärmquellen wie z. B. von Kompressoren ausgehend sollen sich in Gebäuden befinden, wodurch die Lärmentstehung nach außen hin gemindert wird. Transporte und Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände beschränken sich auf die Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr.

Zur Vermeidung von Störfällen soll die Umsetzung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der Störfallverordnung sowie nach dem Stand der Technik erfolgen. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte. Flüssiggas kann marginal beim Abkoppeln der Befüllanschlüsse oder durch Sicherheitsventile aufgrund von Volumenexpansion bei Temperaturschwankungen entweichen. Alle Emissionen von Flüssiggas sind sowohl hinsichtlich der Größenordnung als auch bezogen auf die Häufigkeit des Auftretens sehr gering.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzobjekte zu erwarten.

Durch das gewerbliche Umfeld sowie durch die nahe gelegenen Bundesstraßen Richtung Norden und Osten ist der Anlagenstandort bereits vorbelastet.

Erhebliche Einwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das geplante Vorhaben, insbesondere des Neubaus der neuen Regenerier- und Abfüllhalle mit einer Grundfläche ca. 1.500 m², nicht zu erkennen.

Eine Inanspruchnahme relativ weit entfernter Schutzgebiete (> 1.000 m) erfolgt nicht, da beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht werden.

Schutzgut Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen, insbesondere die Errichtung der zur Anlage gehörenden ca. 8 m hohen Regenerier- und Abfüllhalle, haben keinen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Schutzgut Landschaft mit dem dazugehörigen Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“, welches sich in ca. 730 m Entfernung befindet.

Schutzgut Wasser

Durch die wesentliche Änderung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Flüssiggas (Propan, Butan) verdampft bei Freisetzung (Entspannung) in die Umgebung und stellt somit keinen wassergefährdenden Stoff dar.

Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation am Anlagenstandort (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenausrüstungen) nicht zu erwarten. Eine zusätzliche Flächenversiegelung soll unter dem Gesichtspunkt des möglichst sparsamen Umgangs mit unversiegelten Bodenflächen erfolgen.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Emissionen der geplanten Anlage können sich aufgrund ihrer geringen Menge, welche bei bestimmungsgemäßigem Betrieb entweichen können, nicht klimaschädlich auswirken.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten werden innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes durchgeführt. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die geplante wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Darüber hinaus hat die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter, der jeweils betroffenen Wirkungspfade und der Wechselwirkungseffekte ergeben, dass für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Rückgewinnungsanlage für
metallische Abfälle in 06749 Bitterfeld,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von mit organischen
Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen
oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung
von Metallen oder Metallverbindungen durch
thermische Verfahren für gefährliche und nicht
gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t
pro Jahr einschließlich der Lagerung von 2.182 t
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
(Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle)**

**hier: Zusätzliche Inputstoffe für Brikettieranlage
Lagerung von Nickeloxidstäuben mit maximal
150 t
weitere Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung
(auch ohne Behandlung)**

(Anlage nach Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.12.1.1, 8.3.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **47,**
Flurstück: **225, 227.**

Das Vorhaben wurde am **15.03.2023** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsver-
fahrens zum Antrag der Firma Milchproduktion
Lindtorf eG in 39596 Eichstedt/ OT Lindtorf auf die
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung
und Betrieb einer Biogasanlage in 39596 Eichstedt/
OT Lindtorf, Landkreis Stendal**

Die Milchproduktion Lindtorf eG in 39596 Eichstedt/ OT Lindtorf beantragte mit Schreiben vom 06.02.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und Betrieb einer

**Biogasanlage
zur Erzeugung von Rohbiogas mit einem Durchsatz
von 2,2 Mio Nm³/a, einer Gärrestlagerung mit einer
Kapazität von 22.096 m³, einer Biogaslagerung von
11.950 kg und zwei Blockheizkraftwerken mit einer
Feuerungswärmeleistung von 3,467 MW
(BHKW1: 1,293 MW und BHKW2: 2,174 MW)**

auf dem Grundstück in **39596 Eichstedt/ OT Lindtorf**,

Gemarkung: **Lindtorf**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **59, 62**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu rechnen. Als schutzbedürftige außerbetriebliche Gebäude wurden die Wohnobjekte in Lindtorf rund 400 m von der Anlage identifiziert. Unter Berücksichtigung der gutachtlichen Hinweise zur Begrenzung von Geruchsemissionen und Lärmimmissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen. Die Biogasanlage unterliegt nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und wird als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft. Durch Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
- Da das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes umgesetzt wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
- Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu

erwarten. Die Anlagenbereiche zum Lagern und Umschlagen potenziell wassergefährdender Stoffe und der festen wie auch flüssigen Gärreste sowie die Flächen sind nach dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt. Des Weiteren ist der Großteil des Anlagenbereichs durch Errichtung einer Umwallung als Auffangraum ausgelegt, um im Fall einer Havarie das größtmögliche austretende Flüssigkeitsvolumen aufzufangen.

- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche, sowie Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt auf bereits bebauten Bereichen, dazu werden zwei Lagunen und deren Nebenanlagen zurückgebaut.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten. Aufgrund des geringen Umfangs ist von keiner signifikanten Beeinflussung von Bereichen, die der Entstehung von Frisch- und Kaltluftbahnen dienen, auszugehen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Die geplante Anlage wird auf einem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgelände realisiert und die Höhe der bereits bestehenden Gebäude werden nicht überschritten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsver-
fahrens zum Antrag der Firma Biogas Hecklingen
GmbH & Co KG in 39164 Wanzleben-Börde auf die
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Biogasanlage in
39444 Hecklingen, Salzkreis**

Die Biogas Hecklingen GmbH & Co KG in 39164 Wanzleben-Börde beantragte mit Schreiben vom 22.02.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage
zur Erzeugung von Rohbiogas mit einem Durchsatz
von 1,2 Mio Nm³/a oder mehr, einer Durchsatzkapazi-
tät von 47,4 t/a, einer Gärrestlagerung mit einer
Kapazität von 8.600 m³, einer Biogaslagerung von
4.914 kg und einem Blockheizkraftwerken mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,351 MW**

hier: **technische Änderung des Fermenterdaches (Behälter Nr. 119) von dem vorhandenen gasdichten Kegelformdach in ein gasdichtes Kugelformdach**

auf dem Grundstück in **39444 Hecklingen**,

Gemarkung: **Hecklingen,**
Flur: **20,**
Flurstück: **244.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Zuge der baulichen Veränderungen ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu rechnen.

Als schutzbedürftige außerbetriebliche Gebäude wurden die Wohnobjekte in Hecklingen rund 260 m von der Anlage identifiziert. Unter Berücksichtigung der gutachtlichen Hinweise zur Begrenzung von Geruchsemissionen und Lärmimmissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen.

Die Biogasanlage unterliegt nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und wird als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft. Durch Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

In unmittelbarer Nähe zur Biogasanlage befindet sich das Naturschutzgebiet „Salzstelle bei Hecklingen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“. Außerdem erstrecken sich südlich der Biogasanlage Alleen und einseitige Baumreihen sowie im Umfeld der Anlage geschützte Biotope unterschiedlicher Kategorien.

Mit dem Austausch des Tagluftdaches auf dem Fermenter werden keine neuen Flächen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes versiegelt oder vermehrt Luftschadstoffe emittiert, wodurch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

- Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

In 880 m Entfernung zur Anlage grenzt das Überschwemmungsgebiet „Bode 1“. Da die Anlage in hinreichender Entfernung zu den im Hochwasserfall betroffenen Bereichen liegt, ist von keiner gegenseitigen Wechselwirkung auszugehen.

- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche, sowie Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt auf bereits bebauten Bereichen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rossmann
Logistikgesellschaft mbH in 30938 Burgwedel auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m.
§ 19 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb des erweiterten
Zentrallagers in 06188 Landsberg,
Landkreis Saalekreis**

Die Rossmann Logistikgesellschaft mbH in 30938 Burgwedel beantragte mit Schreiben vom 23.02.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine

Anlage zur Lagerung von:

- **entzündbaren Stoffen, Gemischen bis zu einer Kapazität von 140 t Aerosole**

Nebenanlage:

- **Betrieb von zwei Kanalbällenpressen mit mögl. Durchsatzleistung von 60 t / Tag**
- **Bereitstellung bzw. Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle (Papier, Kartonagen, Folien), bis zu einer Gesamtlagerkapazität von 300 t**

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg**

Gemarkung: **Landsberg,**
Flur: **10,**
Flurstücke: **u.a. 75; 76; 77; 282; 283; 285.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der Standort des Zentrallagers befindet sich ca. 1.200 m nördlich des Zentrums von Landsberg, ca. 1.900 m westlich der Autobahn A 9 und ca. 500 südlich der Bundesstraße B 100 sowie innerhalb des „Industrie- und Gewerbegebiet Landsberg“.

Im Zuge der Erweiterung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit können zuverlässig ausgeschlossen werden. Der Betrieb des Zentrallagers und dessen hohe Sicherheitsstandards verursachen keine Emissionen an Luftschadstoffen.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Hinweise zur Begrenzung von Geräuschimmissionen ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen durch Lärm auf Gebiete mit

hoher Bevölkerungsdichte auszugehen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden nicht überschritten. Landsberg als nächster Zentraler Ort befindet sich im Abstandsbereich von 500 - 1.500 m zum Anlagenstandort (Zentrallager).

Die erweiterte Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12.BImSchV).

Eine kumulierende Wirkung durch die Erweiterung des Zentrallagers und des benachbarten Gefahrstofflagers sowie aufgrund der räumlichen Trennung der Läger von 60 m, verbunden mit den hohen Sicherheits- und Brandschutzanforderungen an den Betrieb der Lageranlagen, sind nicht zu erwarten.

Relevante Wirkungen auf die Schutzgüter Klima oder Luft sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das hohe Niveau der Sicherheitsvorkehrungen bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen des Zentrallagers verbunden sein werden, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet HQ „Strengbach“, welches sich in 650 m westlich des Zentrallagers befindet, ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Biosphärenreservate erstrecken sich außerhalb vom Vorhabenbereich.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Kulturgüter (Bodendenkmale befinden sich in mindestens 450 m Entfernung im Umfeld der Anlage, z.B. Einzelfund aus dem Neolithikum) sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine baulichen Veränderungen (insbesondere Tiefbauarbeiten) des Zentrallagers verbunden. Zusätzliche Flächenversiegelungen werden nicht vorgenommen.

Alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Wichtige Korrelationseffekte des Vorhabens der Erweiterung des Zentrallagers wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Abfallwirtschaft
Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT
Görschen auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach
§ 8 i. V. mit § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
biologischen Behandlung von nicht gefährlichen
Abfällen in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görschen die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 i. V. mit § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen**

hier: Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage (ausgenommen der Errichtung der Dampfkesselanlage)

(Anlage nach den Nrn. 1.16, 8.1.1.4, 8.1.1.5, 8.6.2.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels,**

Gemarkung: **Weißenfels,**
Flur: **9,**
Flurstück: **91/77, 92/77 und 87**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2023 bis einschließlich 29.06.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Fachbereich III - Technische Dienste und Stadtentwicklung der Stadt Weißenfels (Abteilung Stadtplanung)**
Zimmer 223 (2. Obergeschoss)
Klosterstraße 5
06667 Weißenfels

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03443 370564**.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der GUARDIAN Flachglas GmbH, Guardianstraße 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Schmelzkapazität von 800 t/d in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die GUARDIAN Flachglas GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Schmelzkapazität von 800 t/d

hier: Errichtung und Betrieb von zwei erdgedeckten Lagertanks mit einer Lagerkapazität von 344 t

(Anlage nach Nr. 2.8.1, 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim)**

Gemarkung: **Thalheim,**
Flur: **2,**

Flurstücke: **38/23, 39/9, 66/3, 67/4, 67/7, 68/7, 69/76, 69/79, 69/82, 69/85, 69/88**

Flur: **3**
Flurstücke: **102, 107, 17/3, 22/3.**

Das Genehmigungsverfahren steht in einem spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage. Aufgrund der Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage kommt § 31f Abs. 2 und Abs. 3 BImSchG zur Anwendung.

Danach wird der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, eine Woche zur Einsicht ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben.

Der Antrag und dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2023 bis einschließlich 29.06.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz OT Bitterfeld**

Amt für Bauwesen und Kommunalwirtschaft
Zimmer 312, 3. OG
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.06.2023 bis einschließlich 06.07.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, wes-

halb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Aufgrund der Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage soll gemäß § 31f Abs. 4 BImSchG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

Sollten sich allerdings nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Tatsachen bzw. Einwendungen von Bedeutung ergeben, die die Durchführung eines Erörterungstermins erforderlich machen, können - sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen - diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 26.07.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung
Bitterfeld-Wolfen
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der BEB - Burgenland
Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung
von nicht gefährlichen Abfällen
(Aufbereitungsanlage) in 06268 Steigra**

Auf Antrag wird der BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 140.000 t/a
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 2.200 t**

hier:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 80.000 t/a auf 140.000 t/a
- Erhöhung der Gesamtlagermenge von 240 t auf 2.200 t
- Erweiterung des Kataloges der in der Anlage zulässigen Abfälle um zusätzliche Abfallarten
- Ausweitung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage
- Installation eines Notstromaggregates
- Umnutzung eines Versickerungsbeckens in ein Löschwasserbecken mit 5.000 m³ Volumen
- Errichtung eines Versickerungsbeckens

(Anlage nach Nr. 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06268 Steigra**

Gemarkung: **Steigra,**
Flur: **7,**
Flurstücke: **486 und 488**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2023 bis einschließlich 29.06.2023

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Weida-Land
Zimmer 2.07
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf**

Mo. 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi. 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034771 9000 bzw. per Mail service@vg-weida-land.de.)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123**

Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. 08:00 bis 16:00 Uhr
Di. 08:00 bis 16:00 Uhr
Mi. 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor 08:00 bis 13:00 Uhr
gesetzlichen Feiertagen

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Firma Greiner GmbH
in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung
nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und dem Betrieb der nach
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
erlaubnisbedürftigen Anlagenteile sowie zum Betrieb
der Gesamtanlage im Rahmen der Errichtung und
des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von
Acrylat-Polymeren mit einer Jahreskapazität von
3,5 kt in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Greiner GmbH in Am Haupttor, Bau 4310, in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 i. m. V. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für

**die Errichtung und den Betrieb der nach § 18 Abs. 1
Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lager-
anlagen und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten
sowie den Betrieb der Gesamtanlage**

im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der

**Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren mit
einer Jahreskapazität von 3,5 kt**

(Anlage nach der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **19,**
Flurstücke: **45 und 53**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2023 bis einschließlich 29.06.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Leuna

Fachbereich Bau im Gesundheitszentrum West-Flügel
1.OG
Rudolf-Breitscheid-Str. 18
06237 Leuna

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

(Es wird gebeten vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter der Telefonnummer 03461 249 50 12.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der eds-r GmbH in 90441
Nürnberg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur**

**Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Behandlung und Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen in 06188 Landsberg
OT Sietzsch, Saalekreis**

Auf Antrag wird der eds-r GmbH in 90441 Nürnberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen
(189 t/d) und nicht gefährlichen Abfällen (95 t/d) und
Lagerung von gefährlichen Abfällen (493,5 t/d) und
nicht gefährlichen Abfällen (670 t/d)**

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg**,

Gemarkung: **Sietzsch**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **372, 376, 378**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2023 bis einschließlich 29.06.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Landsberg**
Fachbereich Wirtschaftsförderung / Kultur und Sport
Köthener Straße 2
06188 Landsberg

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Der Zutritt zur Stadtverwaltung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaftsförderung / Kultur und Sport (Ansprechpartner: Frau Moron-Wernicke, Tel. 034602-24920, d.moron-wernicke@stadtlandsberg.de) möglich.

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
beabsichtigten Erlass einer nachträglichen
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-
immissionschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit der
17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von
Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der
17. BImSchV für die Firma thomas zement GmbH am
Standort 06638 Karsdorf, Straße der Einheit 25**

Die thomas zement GmbH betreibt in 06406 Karsdorf, Straße der Einheit 25 ein

Zementwerk

(Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Karsdorf**,
Flur **5**,
Flurstück: **70**.

Für die Anlage sollen auf der Grundlage der 17. BImSchV die im Genehmigungsbescheid vom 21.11.2018 (Az.:402.3.8-44008/17/49) i. V. mit der Anordnung vom 19. Mai 2021 (Az.:402.9.8-44211-14340-7375-17.BImSchV/0321) festgelegten Grenzwerte ausschließlich für die Ausfallzeiten der SCR-Anlage (Stickoxide, Ammoniak und Gesamtkohlenstoff) und die rohmaterialbedingten Grenzwerte für Schwefeloxide, Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff bis zum 31. März 2028 befristet werden. Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

23.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2023 bis einschließlich 08.08.2023

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an R402-Geschäftszimmer@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

vom 02. Juni 2023

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

1. Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach
 - § 52a AMG (Arzneimittelgroßhandlungen),
 - §§ 1 und 16 Apothekengesetz (ApoG) (öffentliche Apotheken) und

– § 14 ApoG (Krankenhausapotheken)

das Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder im Umfang der Bekanntmachung des BMG, welche abweichend von den Vorschriften des § 21 Abs. 1 und §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG nicht im Geltungsbereich des AMG zugelassen, nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet und nicht mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

2. Das LVwA gestattet ferner den Inhabern einer Erlaubnis nach §§ 1 und 16 ApoG das Verbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder, welches abweichend von den Vorgaben des § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG in größeren Mengen zur Bevorratung und Abgabe an ihre Patienten erfolgt.
3. Die Gestattung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - a. Das Inverkehrbringen nach Nummer 1 darf nur erfolgen, wenn
 - für die Arzneimittel eine unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG erteilte Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt,
 - im Falle des Abweichens von den Vorgaben nach §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG dem Endverbraucher bei der Abgabe in der Apotheke ein Begleitdokument in deutscher Sprache ausgehändigt wird.
 - b. Das Verbringen nach Nummer 2 darf nur erfolgen, wenn
 - das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) keine Maßnahmen nach § 52b Abs. 3d AMG oder § 4 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) für diese Arzneimittel in eigener Zuständigkeit ergriffen hat,
 - die Bevorratung einen 2-Wochen-Bedarf nicht übersteigt und
 - die Arzneimittel aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.
 - c. Die entsprechend Nummer 2 verbrachten Arzneimittel sind monatlich zum Monatsende bei der nach § 64 AMG zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.
5. Die Gestattung erfolgt befristet bis zum 31.10.2023, längstens jedoch bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgeblich ist das Veröffentlichungsdatum im Bundesanzeiger.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf den Internetseiten des LVwA unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie> sowie im Amtsblatt zu einem späteren Zeitpunkt (Ausgabe Juni 2023). Sie kann im LVwA eingesehen werden.

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung

I.

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 19.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des BfArM in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder besteht:

„Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung.“

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels wird mit dieser Gestattung ermöglicht, dass die auf der Grundlage einer Gestattung einer zuständigen Behörde verfügbaren antibiotikahaltigen Säfte für Kinder, die nicht in Geltungsbereich des AMG zugelassen, nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet und nicht mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind, durch öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken und Großhändler in den Verkehr gebracht werden können.

Gleichzeitig wird öffentlichen Apotheken ermöglicht, die oben genannten Arzneimittel selbst aus Ländern der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abweichend von den Vorgaben zu Bestellungen einzelner Personen in geringer Menge entsprechend § 73 Abs. 3 AMG zu bevorraten und abzugeben.

II.

Gemäß § 79 Abs. 5 AMG kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Es ist eine Feststellung des Bundesministeriums erforderlich, dass ein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, vorliegt.

Das Landesverwaltungsamt ist die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG).

Die erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt vor. Die hier vorgenommene Gestattung wird durch diese Feststellung ermöglicht. Diese ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Gestattung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen europäischen oder dem europäischen Wirtschaftsraum zugehörigen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimitteln überwiegt damit den Umstand, dass antibiotikahaltige Säfte für Kinder in Deutschland nicht zugelassen, nicht entsprechend gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

Der Einschluss von Krankenhausapotheken in die Gestattung nach Nummer 2 ist nicht erforderlich, da diesen eine Bevorratung nach § 73 Abs. 3 AMG erlaubt ist.

Grundlage für die unter Nummer 3 bis 5 festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Entsprechend § 79 Abs. 6 AMG sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Die Begrenzung auf das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, für die eine Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt, ist notwendig, um die Versorgung durch ein hinsichtlich seiner Sicherheit bereits beurteiltes Arzneimittel zu gewährleisten. Die Aushändigung eines Begleitdokuments in deutscher Sprache ist erforderlich, um die Patientensicherheit zu stärken. Angaben zur abgebenden Apotheke sind in diesem Begleitdokument aufzunehmen, um eine Rücksprache zu ermöglichen.

Sollte die Bundesoberbehörde eigene Maßnahmen mit bundesweitem Geltungsrahmen umsetzen, die zu einer Verbesserung der Versorgungslage führen, ist eine landesspezifische Regelung nicht oder nur in geringerem Umfang notwendig. Die Begrenzung der Bevorratung auf einen 2-Wochen-Bedarf ist notwendig, um das Risiko aufgrund der nicht vorhandenen Zulassung im Geltungsbereich des AMG und den weiteren Abweichungen von den Vorschriften hinsichtlich der Anwenderzahl zu begrenzen. Der Bedarf ist dabei an den durchschnittlichen Abgabemengen des Jahres 2022 zu bemessen. Die Begrenzung auf das Verbringen ausschließlich aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist notwendig, um auf Basis der weitgehenden Harmonisierung der arzneimittelrechtlichen Regelungen bei der Herstellung dieser Arzneimittel das Risiko bei der Anwendung zu minimieren.

Die Anzeigepflicht der verbringenden Apotheke ist notwendig, um seitens der Behörden über die weiteren Maßnahmen hinsichtlich des Versorgungsmangels entscheiden zu können. Die Anzeige soll die vollständige Bezeichnung einschließlich Wirkstoff und Menge des Arzneimittels sowie den Namen und die Adresse des Lieferanten des Arzneimittels beinhalten und auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Die Befristung der Gestattung orientiert sich an aktuellen Aussagen zur Marktverfügbarkeit der genannten Arzneimittel. Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale),
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.


Landesverwaltungsamt
Marion Roscher
Referatsleiterin

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde die Bewilligung gemäß § 8 BBergG mit der

Berechtsamsnummer: **II-B-g-305/95**

im Bewilligungsfeld **Brumby**

zur Gewinnung der bergfreien Bodenschätze **„Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt, Kalksteine zur Herstellung von Zement sowie Industrie-, Brannt- und Düngerkalk“**

auf Antrag der Rechtsinhaberin, SH Natursteine GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 7, 06193 Wettin-Löbejün OT Löbejün vom 03.08.2022, mit Bescheid vom 23.03.2023 aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang. Die Lage sowie die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt
Halle, den 30.05.2023

Im Auftrag


Lischka



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Regionalversammlung am 28.06.2023

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 28.06.2023 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 28.06.2023

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
 - TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.02.2023
 - TOP 4 Jahresabschluss 2022 und Entlastung des Vorsitzenden
 - TOP 5 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ – Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - TOP 6 Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ - Beschlussfassung
 - TOP 7 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg - Änderung der Zuordnung der Abwägung sowie des Abwägungsergebnisses der Bearbeitungseinheit REP-B06131 (aus der Stellungnahme der Stadt Staßfurt)
 - TOP 8 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg – Aufhebung des Abwägungsbeschlusses über die Bearbeitungseinheit REP-B06097 (aus der Stellungnahme des Salzlandkreises) vom 12.10.2022 (Beschluss Nr. RV 09/2022)
 - TOP 9 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg – Neufassung des Abwägungsbeschlusses: Aufnahme des Vorrangstandortes für Kultur- und Denkmalpflege Pömmelte (REP-B06097, aus der Stellungnahme des Salzlandkreises)
 - TOP 10 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg – Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die geänderten Bestandteile gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)
 - TOP 11 Zielabweichungsverfahren zur Erweiterung des Hartgesteintagebaus Mammendorf
 - TOP 12 Informationen zur INTEL-Ansiedlung
 - TOP 13 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
 - TOP 14 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
- Magdeburg, 06.06.2023
- gez. Markus Bauer
Verbandsvorsitzender
-

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die
Einladung zur 1. Sitzung 2023 des
Regionalausschusses**

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 1, Raum 1.139-1.140

Termin: Dienstag, den 4. Juli .2023
10.00 Uhr

Die Sitzung ist öffentlich. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 10.11.2022
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden
- TOP 6** Information:
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2024 - Änderung Stellenplan
- TOP 7** Genehmigungsverfahren Planänderung Regionaler Entwicklungsplan Halle 2021
- TOP 8** Information:
Neuaufstellung Landesentwicklungsplan
- TOP 9** Information:
Umsetzung des regionalen Teilflächenziels für die Windenergienutzung in der Planungsregion Halle
- TOP 10** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 11** Schließung der Sitzung

Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für die Mitglieder erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an info@planungsregion-halle.de erbeten.

Halle, 05.06.2023

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der Berichtigung der
Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
des Landes Sachsen-Anhalt zur Verwendung von
nichtökologischem/nichtbiologischem
Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/
biologischen Produktionseinheiten vom 08. Februar
2023, veröffentlicht am 15. März 2023**

Der Allgemeinverfügung wird unter dem Punkt Allgemeinverfügung die Nummer 6 angefügt.

Die Nummer 6 hat folgenden Wortlaut:

Meine Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden vom 05.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt am 15. September 2009, hebe ich hiermit auf.

Bernburg, den 06. Juni 2023



Prof. Dr. Falko Holz